

ENTGELTORDNUNG **des Landkreises Friesland über die Regelungen zur Entgelterhebung und** **Entgeltbefreiung bei der Inanspruchnahme der Schulganztagsferienbetreu-** **ung**

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sieht zum 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter durch Anpassung des § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 der Grundschulen, aufbauend bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe.

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienganztagsbetreuung Kostenbeiträge festgesetzt werden. Eine Staffelung der Kostenbeiträge ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Ferienbetreuung liegt in der Verantwortung des Landkreises Friesland als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Schulferien zählen gemäß RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 18. November 2022 (Ferienordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030):

- Sommerferien
- Herbstferien
- Weihnachtsferien
- Halbjahresferien
- Osterferien
- Tag nach Himmelfahrt
- Pfingsten

Gemäß dem Nds. AG SGB VIII sind bis zu vierwöchige Schließzeiten in den Ferien zulässig.

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 beschlossen, dass wie folgt eine Schulganztagsferienbetreuung im Landkreis Friesland angeboten werden soll:

- ❖ Osterferien, zwei Wochen
- ❖ Sommerferien, vier Wochen
- ❖ Herbstferien, zwei Wochen.

In den Oster-, Sommer- und Herbstferien wird von montags bis donnerstags in einem grundsätzlichen Zeitraum von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Betreuung in geeigneten Einrichtungen im Landkreis Friesland angeboten.

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat ferner beschlossen, dass grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Hälfte der anfallenden Kosten für die Ferienbetreuung zu entrichten haben.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden und deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz im Landkreis Friesland haben, haben ab den Herbstferien 2026 in den genannten Ferien und Zeiträumen einen Anspruch auf Betreuung.

Geschwisterkinder, die keinen Anspruch nach GaFöG haben, können ebenfalls von dem Angebot Gebrauch machen. Für diese Kinder ist der doppelte Betrag von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.

Zu der Betreuung gehören insbesondere Maßnahmen wie

- Gesellschaftsspiele
- Lesekreise, Beschäftigung mit kreativen Materialien
- Erlernen/Festigen von Esskulturen
- Turnen, Sport, drinnen und draußen
- Umgang mit digitalen Medien, Medienkompetenz
- Exkursionen, Erlebnispädagogik, Besuche von Museen, Parks, Betrieben oder anderen Lernorten.

Die Betreuung erfolgt durch geeignetes, geschultes Personal, Grundlage ist das Qualifizierungsgebot „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen im Ganztag“.

Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Es wird angestrebt, dass ein wohnortnaher Besuch ermöglicht wird.

Der gesetzliche Anspruch auf Schulganztagsferienbetreuung wächst sich in den kommenden Schuljahren für die dann folgenden Schuljahrgänge auf, endend mit Beginn der fünften Jahrgangsstufe.

3. Entgelterhebung

Für die Inanspruchnahme der Ferienganztagsbetreuung ist ein Entgelt in Höhe von 100,00 Euro je gebuchter Woche durch die Erziehungsberechtigten für die anspruchsberechtigten Kinder zu entrichten.

Für die nichtanspruchsberechtigten Geschwisterkinder ist ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro je gebuchter Woche zu zahlen.

Das Entgelt ist vor der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu entrichten.

Eine tageweise Buchung ist ausgeschlossen.

Eine Rückerstattung aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des Landkreises Friesland liegen, ist ausgeschlossen.

Die Zahlung des Entgelts umfasst nicht die Bereitstellung eines Mittagessens; diese Kosten sind bei Inanspruchnahme gesondert von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Auch umfasst das Entgelt nicht die Beförderung zur Einrichtung; diese ist eigenverantwortlich durch die Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.

4. Entgeltbefreiung

Das Entgelt wird auf Antrag erlassen, wenn der Zahlungspflichtige Empfänger folgender Leistungen ist:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Der Leistungsbezug muss nachgewiesen werden.

5. Abwicklung

Die VHS Friesland Wittmund gGmbH (VHS) ist durch den Landkreis Friesland grundsätzlich beauftragt worden, die Schulganztagsferienbetreuung zu organisieren und durchzuführen; Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden bleiben hiervon unberührt.

Die Anmeldungen für die Wahrnehmung der Ferienangebote haben durch die Erziehungsberechtigten elektronisch auf der Homepage der VHS zu erfolgen, die VHS wird hierzu ein gesondertes Anmeldeportal schaffen.

Die VHS übernimmt die Zuweisungen zu den einzelnen Einrichtungen sowie die Betreuung vor Ort, ferner die Zahlungsaufforderung und Abwicklung in elektronischer Form.

Die VHS ist zuständig für das Buchen, Bereitstellen und die finanzielle Abwicklung von beantragten Mittagessen; diese sind wöchentlich zu buchen. Eine Rückerstattung der für das Mittagessen anfallenden Kosten aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der VHS liegen, ist ausgeschlossen.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Landkreis Friesland, 01. Juli 2026

S. Ambrosy

Landrat

